

Satzung (Version 7_2)

Vorbemerkung

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten unabhängig vom jeweiligen Geschlecht und umfassen gleichermaßen männliche, weibliche und diverse Personen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **juramentis e.V.** – Hilfe und Unterstützung von Betroffenen physischer und psychischer Gewalt, Präventionsarbeit, Aufklärung und Beratung'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.’

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein (nachfolgend: juramentis) mit Sitz in Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe und Unterstützung von Betroffenen physischer und psychischer Gewalt, die Prävention von Gewalt sowie die Aufklärung und Beratung zu Gewaltprävention und -bewältigung. juramentis vereint die Disziplinen Jura (Rechte/Gesetze) und Mentis (Geist/Verstand), um eine zentrale Lücke in der bestehenden Beratungs- und Unterstützungslandschaft in Deutschland zu schließen. Mentis lässt sich im weiteren Sinne auch mit "Psychologie" assoziieren, da die Psychologie sich mit dem Geist, den Gedanken und den Emotionen befasst.

Der Satzungszweck erfüllt die Anforderungen nach **§ 52 Absatz 2 AO Nr. 10** als auch nach **§ 53 AO** und wird insbesondere verwirklicht durch:

- die selbstlose Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind,
- die Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen,
- die Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Betroffene,
- die Vernetzung bestehender Hilfsangebote mit digitalen Technologien,
- die Sensibilisierung und Bildungsarbeit in Schulen und Bildungseinrichtungen,

- die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen im Einklang mit der Istanbul-Konvention, den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen sowie dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG), wobei auch alle weiteren in Betracht kommenden Gesetze, Konventionen und Vorhaben, die mit der Satzung im Einklang stehen, Einfluss nehmen werden,
- den Aufbau eines Netzwerks aus Anwälten, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeitern, das gezielt Ressourcen wie z.B. sog. probatorische Sitzungen bündelt, die Betroffenen zustehen, und diese für sie zugänglich macht.
- ein erklärtes Ziel von juramentis ist es, ein multilinguales Angebot zu schaffen, um Betroffenen unabhängig von ihrer Sprachkompetenz Zugang zu Unterstützung zu ermöglichen. Hierzu wird das Netzwerk gezielt um Fachkräfte mit verschiedenen Sprachkenntnissen erweitert.
- juramentis erkennt die Zeichen der Zeit und wird proaktiv auf Universitätsabsolventen aus den Bereichen Jura und Psychologie zugehen, um sie für die Mitarbeit und gemeinsame Projekte zu gewinnen. Ziel ist es, mit diesen Akteuren Veränderungen am Markt zu beobachten, Angebote stetig zu erneuern und bestehende Lücken in der Unterstützungslandschaft zu schließen. Ein weiteres Ziel des Vereins ist es, durch Zusammenarbeit mit Regierungsorganisationen, der Privatwirtschaft, Nichtregierungsorganisationen sowie relevanten Akteuren wie z.B. Rechtsschutzversicherungen und Krankenkassen ganzheitliche Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Diese Kooperationen sollen die Unterstützung und den Schutz von Betroffenen physischer und psychischer Gewalt nachhaltig verbessern.
- Mit diesen Maßnahmen strebt der Verein an, langfristig nachhaltige Lösungen zu schaffen, die den Zugang zu Schutz und Unterstützung erleichtern und gleichzeitig kulturelle und sprachliche Barrieren abbauen.

Der Verein legt deshalb besonderen Wert auf Präventionsarbeit:

- **Modulare Schutzkonzepte** in den Bereichen Recht und Psychologie werden insbesondere für Schulen und Bildungseinrichtungen entwickelt. Diese können sowohl vor Ort als auch digital umgesetzt werden, um frühzeitig Sensibilisierung zu schaffen.
- Aufklärungskampagnen sollen ein gesellschaftliches Bewusstsein für die Bedeutung von Prävention und Gewaltbewältigung schaffen.

Im Sinne des § 52 Absatz 2 AO erkennt juramentis die Zeichen der Zeit und strebt an, die vorhandenen Hilfsangebote der Marktteilnehmer zu konsolidieren, weiterzuentwickeln und so eine tragfähige Basis für Betroffene und die Zivilgesellschaft zu schaffen. Ziel ist es, mit einem innovativen Ansatz in eine bislang unzureichend abgedeckte Nische einzusteigen und aktiven Schutz sowie nachhaltige Unterstützung zu gewährleisten.

Konkret bedeutet dies:

1. Hilfe und Unterstützung für Gewaltbetroffene:

- Direkte Beratung und Betreuung von Opfern physischer und psychischer Gewalt.
- Finanzielle und ideelle Unterstützung von Gewaltbetroffenen, die im Sinne von **§ 53 AO** bedürftig sind.
- Zusammenarbeit mit Organen der Rechtspflege, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Firmen, Kirchen, Anwälten, Kanzleien, Sozialarbeitern, Psychologen und Pädagogen um Betroffenen eine umfassende Unterstützung zu gewährleisten.

2. Präventionsarbeit:

- Förderung und Durchführung von Projekten, die der Vorbeugung physischer und psychischer Gewalt dienen.
- Entwicklung und Verbreitung von Methoden zur Gewaltprävention, insbesondere in gefährdeten Gemeinschaften, Bildungseinrichtungen und sozialen Einrichtungen.
- Erstellung und Durchführung modularer Schutzkonzepte in den Bereichen Psychologie und Recht, insbesondere für Schulen und Bildungseinrichtungen. Diese Konzepte können sowohl vor Ort auch digital deutschland-, europa- und weltweit eingesetzt werden.
- Organisation von Informationsveranstaltungen, Workshops und Kampagnen, um die Gesellschaft für die Ursachen, Folgen und Vermeidung von Gewalt zu sensibilisieren.

3. Aufklärung und Beratung:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Gewaltformen, deren Auswirkungen und Präventionsmöglichkeiten.
- Bereitstellung von Beratungsangeboten für Opfer, Angehörige und gefährdete Personen.
- Aufbau von Netzwerken und Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Fachkräften wie Psychologen und Sozialarbeitern, um eine ganzheitliche Unterstützung und Prävention sicherzustellen.

4. Ausbildung und Weiterbildung:

- Schulung und Qualifizierung von ehrenamtlichen und professionellen Unterstützern, wie Gewaltberatern und Präventionsexperten, um eine qualitativ hochwertige Betreuung und Aufklärung sicherzustellen.

5. Zusammenarbeit und Vernetzung:

- Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, Behörden, Fachkräften der Rechtspflege, Rechtsanwaltskanzleien und sozialen Organisationen, um eine breite Unterstützung und Beratung für Gewaltopfer sicherzustellen.
- Mitarbeit in Gremien und Netzwerken zur Förderung der Gewaltprävention und Opferhilfe.

Der Verein setzt sich für die nachhaltige Unterstützung von Gewaltbetroffenen und die Schaffung eines gewaltfreien Umfelds ein, in dem Prävention, Aufklärung und Hilfsangebote Hand in Hand gehen, um den Betroffenen neue Perspektiven zu eröffnen.

6. Lebensphasenbegleitung für Kinder und Erwachsene:

- juramentis vereint in Zusammenarbeit mit Experten die Disziplinen Jura (Rechte/Gesetze) und Mentis (Geist/Verstand), um Kindern und Erwachsenen eine umfassende Lebensphasenbegleitung zu bieten, nach dem Motto: „Rechtliche Sicherheit – Psychologische Stärke“.
- Entwicklung und Umsetzung von gezielten Unterstützungsprogrammen, die auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen eingehen, um ihnen langfristige Perspektiven und Stabilität zu ermöglichen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung verwirklichen. Die Hilfspersonen sind angemessen zu vergüten. Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle, personelle und materielle Mittel gemäß § 58 der Abgabenordnung zur Verfügung stellen.

(7) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.

(8) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen und Maßnahmen durchführen, die der Zweckerfüllung dienen.

(9) Der Verein kann im Rahmen seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen, die für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und muss dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechen.

(10) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Unbedenklichkeit vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die in ihren 1. Wohnsitz in einem Land der Europäischen Gemeinschaft haben. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge einreichen. Diese Anträge von einzelnen Mitgliedern bedürfen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung der Unterstützung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Alle den Zweck des Vereins fördernde Privatpersonen und Vereinigungen beliebiger Rechtsform, Verbände und Behörden können fördernde Mitglieder werden, die aber kein Stimmrecht haben.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Jeder Austritt ist sofort wirksam.

Beitragsrückerstattungen entfallen.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorherigem Hinweis mit ausreichender, einmonatiger Möglichkeit der Stellungnahme ausgeschlossen werden, entweder

- bei vereinsschädigendem Verhalten; oder
- beim zweimaligen Fernbleiben von der Mitgliederversammlung; oder
- bei fehlendem Mitgliedsbeitrag an zwei Jahren hintereinander ohne triftigen Grund.

Gegen die Feststellung des Ausschlusses durch den Vorstand kann Einspruch eingelegt werden, der auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung abschließend behandelt wird. Bis zur abschließenden Entscheidung bleibt der Ausschluss schwebend wirksam.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

(2) Zum Vorstand können ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen im Sinne des § 26 BGB. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

(4) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(5) Für Einsetzung und Amtsführung des Vorstandes gilt:

- Die Wahl von Wahlbeteiligung, Protokollführung und jedem einzelnen Vorstandsmitglied erfolgt geheim in einzelnen Wahlgängen.
- Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
- Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- Der Vorstand kann für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue bestellen.
- Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 6 Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit:

(1) Der Verein behält es sich vor unter Zustimmung der Mitgliederversammlung, den Vorstand und/oder einzelne Mitglieder für ihre Tätigkeit bis zu Höhe der Ehrenamtspauschale zu vergüten.

- (2) Es steht der Satzung des Vereins nicht im Wege, Übungsleiterpauschalen auszuzahlen, soweit der Vorstand des Vereins dem zustimmt, sofern die Mittel des Vereins es erlauben und dies im Einklang mit § 3 Nr. 26 EStG steht.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Übungsleiterpauschale.
- (4) Die Übungsleiterpauschale kann auch an Vorstandsmitglieder gezahlt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmrechte sind nicht übertragbar, Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds oder schriftlich per Post, sofern keine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde. Die elektronische Form ist ausreichend.
- (2) Die Versammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel eine Präsenzversammlung. Eine digitale Durchführung ist aus gewichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes nach Einholung des Votums der zur Teilnahme angemeldeten stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (4) Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Beschlussprotokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
- Wahl des Vorstandes
 - Anträge von Mitgliedern
 - Wahl von Rechnungsprüfern
 - den Haushalt
 - Die Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (6) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(7) In digital oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlungen können Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden, sofern ein technisches Verfahren zur Verfügung steht, das die Anonymität der Stimmabgabe sowie die Überprüfung der Stimmberechtigung zuverlässig gewährleistet. Der Vorstand stellt die technische Umsetzung sicher.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an **WEISSER RING** – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V., Bundesgeschäftsstelle, Weberstr. 16, 55130 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Rechtswirksamkeit/Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen der Satzungen rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte ihre Gültigkeit.

juramentis e.V. – Hilfe und Unterstützung von Betroffenen physischer und psychischer Gewalt, Präventionsarbeit, Aufklärung und Beratung

Düsseldorf 21.05.2025



DER VORSTAND

juramentis e.V. – Hilfe und Unterstützung von Betroffenen physischer und psychischer Gewalt, Präventionsarbeit, Aufklärung und Beratung

■ Kevin Weber

■ René Scharwächter

■ Monika Borowiec